

S a t z u n g

Über die Erhebung von Beiträgen zur
Unterhaltung der Wirtschafts- (Feld) wege
in der Gemeinde Bärweiler

vom *29. November* 1967

Der Gemeinderat von Bärweiler hat aufgrund des § 24 des Selbst-
verwaltungsgesetzes für Rheinland - Pfalz, Teil A (Gemeindeordnung),
in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit den
§§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland - Pfalz in
der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 227) in der Sitzung vom
13. November 1967 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt
gemacht wird:

§ 1

Die Gemeinde Bärweiler erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur
Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Feldwege)
Beiträge entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Die Wegebeiträge zur laufenden Unterhaltung der Feldwege sind
von allen Grundstückseigentümern zu leisten, die zur Grundsteuer A
veranlagt sind.

§ 3

Als Beitrag können durch die Gemeinden nur die tatsächlich ent-
stehenden Nettokosten erhoben werden.

Zu den jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsbeiträgen können die
im Haushaltsplan eingesetzten Kosten als vorläufige Grundlage der
Beitragshebung dienen. Zeigt sich am Schluß des Rechnungsjahres
eine Mehreinnahme, so wird der Überschuß zur Deckung der Kosten im
nächsten Jahr verwendet. Mit Realbeträgen kann ähnlich verfahren
werden, nur daß diese zur Deckung der Kosten in das nächste Rechnungs-
jahr vorgetragen werden.

§ 4

Bemessungsgrundlage des Feldwegsunterhaltungsbeitrages ist der durch
das Finanzamt festgesetzte Meßbetrag für die Grundsteuer A. Auf die
Grundsteuermeßbeträge wird ein jährlich in der Haushaltesatzung fest-

zusätzender in Prozenten ausgedrückter Hebesatz erhoben.

§ 5

Über die errechnete Beitragshöhe ergeht seitens der Gemeindeverwaltung ein jährlicher Bescheid (Steuer- und Abgabebescheid der Amtskasse), der gleichzeitig als Zahlungsaufforderung dient. Der Beitrag wird in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Sofern die in § 5 festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, können nach dem Steuersühnengesetz Zuschläge berechnet werden.

§ 7

Sämtliche Forderungen aus der Handhabung dieser Satzung heraus sind im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1968 in Kraft.

Bärweiler, den ^{25.} *H. Kowalski*1967



Gemeindeverwaltung

Kowalski
Bürgermeister